

FOKUS

Informationen der Mitarbeitendenseite
der Bistums-KODA-Freiburg



Freiburg, 28.05.2024

„Nachtrag“ zur Schlichtungsordnung

Weitere Erläuterung zur Vermeidung von Missverständnissen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vermeidung von Missverständnissen ergänze ich den FOKUS IV aus der vergangenen Woche noch mit ganz konkreten Aussagen:

Die Schlichtungsstelle hat für die AVO-Beschäftigten zwei „Aufgaben“ im Verhältnis zwischen der/dem Beschäftigten und ihrem/seinem Dienstgeber:

1. Sie ist zum einen zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis
2. Sie ist zum zweiten zuständig bei Streitigkeiten, ob die kirchliche Arbeitsvertragsordnung wirksam in den Arbeitsvertrag einbezogen worden ist.

Die zweite Zuständigkeit ist die wirkliche Neuerung in der Schlichtungsordnung. Insofern war mein Beispiel aus dem genannten FOKUS für diesen zweiten Bereich der Zuständigkeit missverständlich.

Hier geht es beispielsweise darum, dass mit einer/einem Beschäftigten ein Arbeitsvertrag geschlossen wird, der die AVO nicht oder nicht in allen Teilen einschließt.

Also z.B. ein monatliches Festgehalt vorsieht, eine Formulierung wählt wie: „abweichend von § 8 AVO wird eine durchschnittliche wöchentliche

Arbeitszeit von 40 Stunden vereinbart“, oder: „Die AVO findet Anwendung mit Ausnahme von § 31 (betriebliche Altersversorgung)“.

Für solche individuellen Vereinbarungen im Arbeitsvertrag haben sich die staatlichen Arbeitsgerichte nicht zuständig erklärt. Sehr wohl sind sie aber zuständig dafür, ob das, was im Arbeitsvertrag vereinbart ist auch umgesetzt wird.

Die Gefahr solcher einzelvertraglicher Abweichungen von der AVO ist bei uns im Erzbistum durch die vorgeschriebene Verwendung von Arbeitsvertragsmustern sehr gering.

Trotzdem ist es gut, dass es nun einen Weg gibt, der solchem Handeln zumindest im Nachhinein einen Riegel verschieben kann.

Herzlich

Stephan Schwär,

Stellv. Vorsitzender der KODA und Sprecher der Mitarbeitendenseite